

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 32 (1975)

Heft: 7-8

Artikel: Der Zivilschutz in der Schweiz

Autor: Mumenthaler, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz:

in erster Linie Sache der Gemeinden

Zivilschutz ist in der Schweiz – so steht es im Bundesgesetz über den Zivilschutz – in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinde, jener Körperschaft also, die sich auch intensiv mit Umweltschutz und Raumplanung zu befassen hat. Es ist deshalb naheliegend, dass sich für einmal der «plan» diesem wichtigen Teil der Gesamtverteidigung widmet. Anlass dazu ist die vom Schweizerischen Bund für Zivilschutz organisierte Informationstagung der europäischen Zivilschutzverbände, die vom 29. September bis 3. Oktober 1975 im Raum Steffisburg/Thun durchgeführt wird. Dazu eingeladen wurden Vertreter der Organisationen jener Länder, die ähnlich dem Schweize-

rischen Bund für Zivilschutz im Dienste der Aufklärung und der freiwilligen Tätigkeit stehen. Die Informationstagung steht unter dem Patronat des Zentralpräsidenten des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, National- und Staatsrat Henri Schmitt, Genf, und der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung in Genf. Die Informations>tagung setzt sich aus Referaten, Filmvorführungen, Besichtigungen und Demonstrationen zusammen. Auskünfte über diese wichtige Tagung erteilt gerne Redaktor Herbert Alboth vom Schweizerischen Bund für Zivilschutz, Telefon 031 25 65 81, Schwarzerstrasse 56, 3007 Bern.

Der Zivilschutz in der Schweiz

Von Fürsprecher H. Mumenthaler, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz

Historische Ausgangslage

Es mag übertrieben scheinen, einen verhältnismässig kurzen Zeitraum von vierzig Jahren als «historisch» zu bezeichnen. Wenn man jedoch die Entwicklungen und Errungenschaften der Technik – leider auch auf waffentechnischem Gebiet – in Rechnung stellt, die in dieser Periode stattgefunden haben, und in Betracht zieht, welche Auswirkungen sie auch insbesondere auf die Gestaltung unseres Zivilschutzes hatten und noch haben werden, dürfte die Beanspruchung einer geschichtlichen Bezugnahme doch begründet sein. In diesem Lichte besehen scheint es um so bedeutsamer, dass schon im Jahre 1934 der Bundesrat in einer Botschaft festhielt: «... Sollte die Schweiz trotz ihres unerschütterlichen Willens zur Neutralität in einen Krieg verwickelt werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Zivilbevölkerung infolge der Art der modernen Kampfmit-

tel schwer in Mitleidenschaft gezogen würde ...». Und weiter sagte er: «... in künftigen Kriegen wird nur derjenige Staat seine Neutralität unter allen Umständen wahren können, der nicht bloss für die Kampftüchtigkeit der Armee sorgt, sondern auch den Schutz der Bevölkerung organisiert und durchführt. Mehr als je zuvor wird die Kampffähigkeit der Armee davon abhängen, dass die Arbeit hinter der Front möglichst ungestört geleistet werden kann. Dazu bedarf es aber vor allem wirksamer Schutzmittel für die Bevölkerung ...».

Das war vor 40 Jahren! Doch wie sieht die Wirklichkeit heute aus? Schwelende Kriegs- und Unruheherde in vielen Ländern, zwei Supermächte mit einem gewaltigen Arsenal von Nuklearwaffen, eine weltweite wirtschaftliche Regression und ein Anwachsen der sozialen Spannungen, ganz zu schweigen von der politischen Radikalisie-

rung und den erschreckenden Terroraktionen selbst im friedlichen Europa, das sind die Realitäten.

Werden und Wachsen

Im bereits erwähnten Jahre 1934 wurde im Hinblick auf einen möglichen «Luft- und Gaskrieg» der sogenannte Passive Luftschatz organisiert, für den eine Eidgenössische Luftschatzstelle und ab 1936 die Abteilung für passiven Luftschatz des Eidgenössischen Militärdepartements die Verantwortung trugen. Während des Zweiten Weltkriegs hatte der «Blaue Luftschatz» – so bezeichnet wegen der blauen Uniform – in beinahe ununterbrochener Alarmbereitschaft seine Feuerprobe zu bestehen. Das tragischste Ereignis jener kritischen Jahre war die irrtümliche Bombardierung Schaffhausens vom 1. April 1944, die 40 Tote und gegen 100 Verletzte forderte. 1945 glaubte man, den Luftschatz ab-

klärung der Einwohner unseres Landes erreicht werden.

Der Einsatz des Zivilschutzes soll überdies örtlich, oder überörtlich auf regionaler Ebene, durch Kantone und Gemeinden auch zur Nothilfe bei Katastrophen jeglicher Art erfolgen können. Sämtliche Formationen des Zivilschutzes sind unbewaffnet und haben keine Kampfaufgaben zu erfüllen.

Aufgabenteilung

Die Aufgabenteilung des Zivilschutzes entspricht unserem föderalistischen Staatsaufbau. Es kommt also nicht von ungefähr, dass das Gesetz die Gemeinde als Hauptträger bezeichnet! Bund und Kantone erlassen die für die Durchführung des Zivilschutzes erforderlichen Vorschriften und übernehmen einen Teil der Ausbildung der

In der Schweiz wurden bisher 700 geschützte Operationsstellen oder Notspitäler, Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten mit Platz für über 50 000 geschützte Liegestellen geschaffen. Ihre Nutzung ist nur vollwertig gewährleistet, wenn für diese Anlagen auch das notwendige Personal ausgebildet wird

zivilschutzpflichtigen Personen. Auf Bundesstufe werden die obersten Kader und die Spezialdienste ausgebildet. Die Kantone sind für die Ausbildung der mittleren Kader verantwortlich und die Gemeinden bilden das untere Kader und die Mannschaft aus. Sämtliches Zivilschutzmateriel wird vom Bund beschafft. Dieser gibt es – subventioniert – den Kantonen und Gemeinden weiter.

Bildlich gesprochen sind also Bund und Kantone der Kopf des Gebildes «Zivilschutz», von dem die notwendigen Impulse auszugehen haben. Die Gemeinden stellen die ausführenden Teile des Körpers dar.

Es stellt sich nun die Frage nach der Zivilschutz-Dienstpflcht. Nach Gesetz sind alle Männer mit Erreichung des 20. bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr schutzdienstpflchtig, sofern sie nicht militärdienst- oder hilfsdienstpflchtig sind. Frauen, Töchter und Jünglinge können ab ihrem 16. Altersjahr die Schutzdienstpflcht freiwillig übernehmen.

Bauliche Massnahmen

Der Schutzraum bildet das Kernstück des Zivilschutzes. Organisation, Mate-



bauen zu können. Die provisorischen Schutzzräume wurden aufgehoben und 1951 auch die «blauen» Luftschutztruppen aufgelöst.

Der Krieg in Korea und die angespannten Zeiten des sogenannten Kalten Krieges veranlassten den Bundesrat im Jahre 1954, eine neue Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen zu erlassen. Ein entscheidender Schritt in der Geschichte des Zivilschutzes bedeutete ein von Volk und Ständen deutlich angenommener Verfassungsartikel des Jahres 1958, der den zivilen Bevölkerungsschutz in der Schweiz in der Bundesverfassung verankerte. 1962 und 1963 aber waren die eigentlichen Geburtsjahre des heutigen Zivilschutzes, brachten sie doch die beiden Grundgesetze, nämlich das «Bundesgesetz über den Zivilschutz» und das «Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz». Zugleich wurde entschieden, die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben einem neu zu schaffenden Bundesamt zu übertragen, das einem «zivilen» Departement, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, eingegliedert wurde.

Zielsetzung

Die vier tragenden Säulen unserer Gesamtverteidigung sind: Armee, Zivilschutz, geistige und wirtschaftliche Landesverteidigung. Der Zivilschutz ist also ein Glied in der Kette der Anstrengungen auf dem Gebiet der Gesamtverteidigung.

Er bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen – und bis zu einem gewissen Grad auch von Gütern – vor den Gefahren eines bewaffneten Konfliktes. Dieses Ziel soll im Wesentlichen durch die Bildung von örtlichen Zivilschutzorganisationen, durch den Bau von Anlagen und Einrichtungen für diese Organisationen, durch besondere Schutzraumbauten und -einrichtungen für die Bevölkerung und durch Ausbildung und Auf-

Zivilschutz

rial und Ausbildung vermöchten für sich allein nichts, wenn es nicht gelänge, den Menschen vor den Gefahren zu schützen und jedem eine Überlebenschance zu geben.

Jeder Bauherr ist gemäss Baumassnahmengesetz verpflichtet, bei einem Neubau sowie bei allen wesentlichen Umbauten von Gebäuden mit Kellergeschossen Schutzräume zu erstellen. Diese Personenschutzzräume sind das Fundament des Zivilschutzes.

Zu den baulichen Massnahmen für die Bevölkerung und die Organisationen gehören die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Schutzräume für die Bewohner von Gebieten mit Altbauden, die Kommandoposten, die Bereitstellungsanlagen für die Einsatzelemente sowie die sanitätsdienstlichen Anlagen. Die letzterwähnten umfassen geschützte Operationsstellen, Notspitäler, Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten.

Konzeption 1971

Die Konzeption des Jahres 1971 ist das Ergebnis der Arbeiten einer 1966 gebildeten Eidgenössischen Studienkommission für den Zivilschutz, die den Auftrag erhielt, «zuverlässige Unterlagen zur Beurteilung der Gefährdung der Zivilbevölkerung und der Schutzmöglichkeiten zu schaffen und einen darauf fußenden Bericht und Antrag für eine technisch durchführbare und finanziell tragbare Schutz-Konzeption auszuarbeiten». Der Kommissionsbericht wurde als «Konzeption 1971 des Zivilschutzes» vom Parlament in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

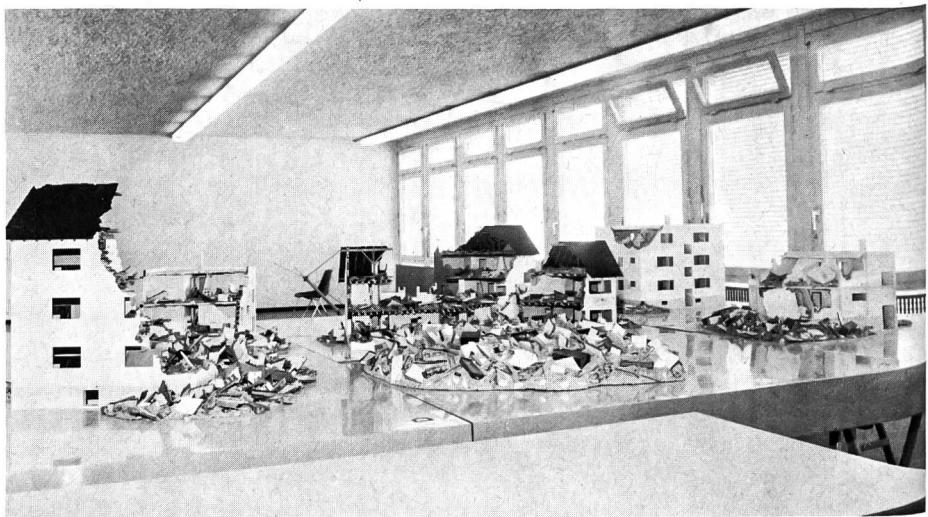
«Überleben und weiterleben» ist das ihr zugrunde liegende Zielenken. Die wichtigsten Grundsätze der Konzeption, die für die weiteren Anstrengungen und Aufwendungen bis zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes verbindlich und wegleitend sein sollen, heissen:

1. Unabhängigkeit vom Kriegsbild

Das Aussehen des Kriegsbildes von morgen kann niemand voraussagen. Dieser Unsicherheit soll durch folgende Massnahmen begegnet werden:

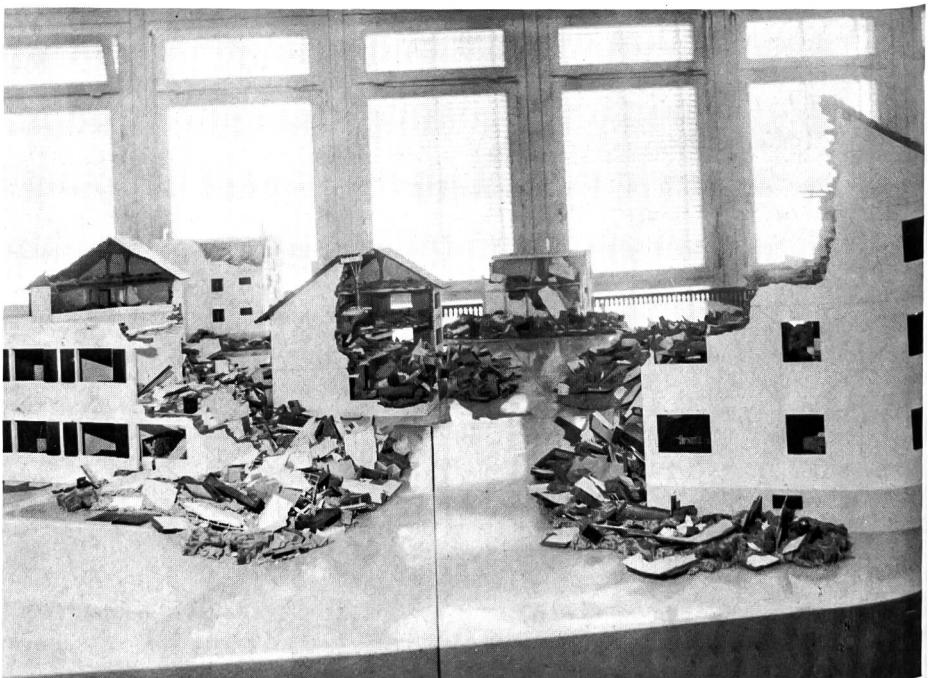
- Da es in einem möglichen künftigen Krieg kaum mehr verschieden gefährdete Gebiete geben wird, wird jedem Einwohner unseres Landes ein Schutzplatz zur Verfügung gestellt.

Dieser bietet die optimale Abschirmung gegen die Auswirkungen der modernen Waffen.



Das Bundesamt für Zivilschutz hat einheitliche Modelle für die Ausbildung geschaffen, um die Einheit der Instruktion zu gewährleisten. Diese Modelle, wie sie allen Ausbildungszentren zur

Verfügung gestellt werden, zeigen die verschiedenen möglichen Schadensbilder im Kriegs- und Katastrophenfall, die den Einsatz für die Rettung bestimmen



– Die immer kürzer werdenden Warnzeiten erfordern von der Bevölkerung einen vorsorglichen und stufenweisen Bezug der Schutzräume.

– Ein Tage oder Wochen dauernder Aufenthalt im Schutzraum muss gewährleistet sein.

– Die Bauten müssen geschlossen, einfach und robust sein, um sie von der Richtung der eintretenden Waffenwirkung unabhängig zu machen.

Als wirksames Mittel zum Über- und Weiterleben taugt nur eine Evakuierung in den nächstgelegenen Schutzraum. Eine Flucht in die Berge und Wälder darf es nicht geben.

2. Wirtschaftlichkeit

Damit ein möglichst grosser Teil unserer Zivilbevölkerung in einem Kriege überleben kann, müssen alle Vorbereitungen zur Erreichung dieses Ziels so wirtschaftlich wie möglich getroffen werden:

- Ein absoluter Schutz ist technisch nicht möglich. Eine massvolle Beschränkung stellt jedoch, bei konsequenter Durchführung, eine hohe Überlebenswahrscheinlichkeit sicher.

- Zur maximalen Ausnutzung aller Schutzmöglichkeiten können durch Verwendung bestehender Keller-

und anderer unterirdischer Anlagen die Schutträume mehrheitlich wirtschaftlicher gebaut werden.

- Geeignete Keller können zu behelfsmässigen Schutträumen hergerichtet werden.
- Um jeder Kriegs- oder Schadenlage optimal begegnen zu können, müssen alle Zivilschutzmassnahmen so flexibel wie möglich gestaltet sein.

3. Berücksichtigung der physio- und psychologischen Eigenschaften des Menschen

Dem menschlichen Verhalten im Kriegs- und Katastrophenfall muss immer Rechnung getragen werden:

- Beim vorsorglichen Bezug der Schutträume soll die Erhaltung der Familiengemeinschaft gewährleistet werden.
- Für die Notzeiten kann der übliche Komfort stark herabgesetzt werden.
- Jeder Einwohner unseres Landes – auch die Ausländer – soll in demokratischer Weise die gleiche Überlebenschance haben.

Bilanz

In den letzten zehn Jahren ist trotz der kurzen Ausbildungszeiten und der spärlich fliessenden finanziellen Mittel schon viel verwirklicht worden. So stehen unserer Bevölkerung rund 2,5 Mio vollwertige und rund 1,8 Mio behelfsmässige Schutzpläne zur Verfügung, die rund zwei Drittel aller Landesbewohner aufzunehmen vermögen. 600 Kommandoposten, 250 Bereitstellungsanlagen und 700 geschützte Operationsstellen oder Notspitäler, Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten mit über 50 000 geschützten Liegestellen stehen betriebsbereit. Vom im Endausbau benötigten Zivilschutzmaterial ist anhängernd die Hälfte an die Gemeinden abgeliefert worden.

Aber immer noch bleibt ein langer Weg, bis unser Land die katastroph- und kriegsgenügende Zivilschutzorganisation voll ausgebaut haben wird.

Ausblick

Mit den Schwierigkeiten der heutigen Zeit muss auch der Zivilschutz leben, doch muss seine Zielsetzung unverändert bleiben. Gemäss Konzeption 1971 muss bis zum Jahre 1990 unser Zivilschutz voll einsatzbereit, organisiert, ausgerüstet und ausgebaut sein. Was bisher erreicht wurde, darf sich sehen lassen. Es bleibt aber noch viel zu tun! Der Zivilschutz, eine der tragenden Säulen der Gesamtverteidigung, ist zur nationalen Aufgabe und Verpflichtung geworden.

Zivilschutz und Gemeinde

Die Verantwortung für den Zivilschutz liegt in erster Linie bei den Gemeinden

Von Regierungsrat Dr. Robert Bauder, Bern

Zu einem geordneten Gemeinwesen und für verantwortungsbewusste Gemeindebehörden gehören nicht nur die Bewältigung überschaubarer Gegenwartsfragen, sondern auch die Verwirklichung aller jener Massnahmen, die, sollte in Notzeiten der Bestand der Gemeinde und ihrer Einwohner gefährdet sein, das Über- und Weiterleben sichern. Dazu gehören alle Vorkehren auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, der Sicherung des Transport- und Übermittlungsdienstes. Neu dazu gekommen ist der auf solider eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung basierende Zivilschutz, der die Gemeinde vor einer nicht immer leichten, mit Verständnis für das Ganze und mit etwas gutem Willen aber zu bewältigende Aufgaben stellt.

Der Zivilschutz ist ein Glied in der Kette unserer Anstrengungen auf dem Gebiete der Gesamtverteidigung, um die Vorkehren auf dem militärischen, dem wirtschaftlichen und geistigen Sektor zu ergänzen. Er ist auf der Ebene der Eidgenossenschaft bewusst einem zivilen Departement, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, unterstellt, um ihn streng von den Massnahmen der militärischen Landesverteidigung zu trennen.

Die Verantwortung für den Zivilschutz liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Das ist im Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz mit folgenden Worten klar festgehalten: «Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und Einzelpersonen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher. Die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine Ortsleitung und eine Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan der Behörde.»

Bund und Kanton lassen die Gemeinden aber nicht im Stich, wenn es um die Kostentragung geht. Es ist im Gesetz festgehalten, dass der Bund Beiträge leistet, soweit die ihm verbindlich vorgeschriebenen Massnahmen finanzielle Folgen haben. Sie betragen unter Berücksichtigung der Finanzkraft der

Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der Kosten, wobei der Bund aber auch Ausrüstung und Material verbilligt abgeben kann. Von Anfang an wurde festgelegt, dass der Bund auch die freiwillige Ausbildung unterstützt und Beiträge an Ausrüstung und Material leistet.

Den Gemeinden fallen lediglich die vollen Kosten für die Durchführung und Verwaltung ihres Zivilschutzes und der von ihnen angeordnete Einsatz der örtlichen Schutzorganisation zur Nothilfe zu. Nach Abzug der Beiträge des Bundes und des Kantons tragen die Gemeinden die verbleibenden Kosten der von ihnen durchgeführten Kurse, Übungen und Rapporte, für die Lagerung der eigenen und der ihnen vom Bund anvertrauten Ausrüstung und des Materials sowie für die von ihnen erstellten Anlagen und Einrichtungen. Den verantwortlichen Gemeindebehörden möchte ich in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, dass die für das Gemeinwesen tragbaren Ausgaben für den Zivilschutz kein zum Fenster hinausgeworfenes Geld sind und sich nicht erst dann bezahlt machen, wenn es zu einem möglichen neuen militärischen Konflikt kommt. Ich möchte unterstreichen:

- 1. Die Beschaffung von Material und Ausrüstung, die Erstellung der notwendigen Schutzbauten und die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen sind Faktoren, die in der Gemeinde den Schutzwall bauen und verstärken, sollte durch Naturereignisse, durch das Versagen der Technik oder durch Menschenhand eine Katastrophe eine Gemeinde, eine ganze Region oder gar einen Landesteil treffen. Es gibt auch im Kanton Bern bereits zahlreiche Beispiele, wo die Zivilschutzorganisation oder Teile davon zum Einsatz gelangten, Schaden verhindern oder verringern konnten. Die Gemeinde Steffisburg hat erfahren dürfen, welche Hilfe ein gut ausgebauter Zivilschutz bedeutet, als am 22./23. August 1974 ein verheerendes Unwetter die Region heimsuchte